

Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen, i

- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist in der Regel der 30. Juni 1963 — erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen entsprechen, zu unveränderten Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß,
- e) Grundmittel, die aus Verkäufen oder Umsetzungen nach dem Stichtag der Generalinventur erworben wurden — soweit Buchst. d nicht zutrifft —, zu den entsprechend den unter Buchst. a genannten Bestimmungen neu zu ermittelnden Werten.

(2) Die sich aus der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes gemäß Abs. 1 ergebenden Differenzen zu den bisherigen Werten sind zugunsten bzw. zu Lasten des Grundmittelfonds und des Verschleißes zu buchen.

(3) Im Zusammenhang mit der Übernahme der Werte in die Buchführung gemäß Abs. 1 ist die Grundmittelrechnung entsprechend der Inventarobjektbegrenzung und der Gliederung der Grundmittel gemäß der Richtlinie vom 25. Mai 1962 zur Bestimmung der Inventarobjekte und Zuordnung der Grundmittel, zu den Grundmittelgruppen und -arten* zu führen. Die Durchführung regelt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(4) Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen angewiesen.

III.

Bereinigung des Grundmittelbereichs

§ 3

- (1) Die auf Sammelkonten erfaßten Werte für
- unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke,
 - total zerstörte Gebäude,
 - Grundmittel, die bei der Generalinventur als fehlend (abhandengekommen) festgestellt wurden,
 - Fremdanlagen-Erweiterungen in volkseigenen Grundmitteln, soweit sie nicht aus Krediten oder aus staatlichen Investitionsmitteln finanziert wurden,
 - Grünanlagen (Hecken, Parkanlagen, Rasenflächen u. ä.), Dauerkulturen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländebecken

sind zu Lasten des Grundmittelfonds zum 1. Januar 1964 auszubuchen; unberührt bleibt die Verpflichtung der Rechtsträger zur Führung von Nachweisen über diese Objekte mit Ausnahme der unter Buchst. c angegebenen.

(2) Die auf den Sammelkonten als Grundmittel erfaßten Werte für

- Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,— DM,
- überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen,

- sonstige Forderungen, deren Übernahme auf Sammelkonten besonders angewiesen wurde,

verbleiben auf den Sammelkonten mit den bisher ausgewiesenen Bruttowerten, bis eine weitere Regelung erfolgt. Arbeitsmittel gemäß Buchst. a, die als Erstausstattung nach dem Stichtag der Generalinventur aus Investitionsmitteln angeschafft wurden bzw. werden, sind auf Sammelkonten zu übernehmen.

(3) Die bis zur Generalinventur in der Grundmittelrechnung nicht erfaßten Werte für Grundmittel sind in die betreffenden Grundmittelarten zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu übernehmen.

(4) Der Verschleiß der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500,— DM gemäß Abs. 2 Buchst. a ist auf Grund des durchschnittlichen Verschleißgrades anzusetzen, der sich aus der Neubestimmung des Verschleißes aller Grundmittel des VEB ergibt.

§ 4

(1) Werte für unbebaute Grundstücke und für Grund und Boden bebauter Grundstücke, für Grünanlagen und künstlich hergestellte, unbefestigte Geländebecken aus Investitionen nach dem Stichtag der Generalinventur sind zu Lasten des Investitionsfonds bzw. des Grundmittelfonds auszubuchen. Für die Führung von Nachweisen über diese Objekte gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

(2) Soweit nach dem Stichtag der Generalinventur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

- Umsetzungen und örtliche Verlagerungen,
- Abbruch und Verschrottung von Grundmitteln

aus Investitionsmitteln finanziert wurden bzw. werden, sind die Werte in den Umlaufmittelbereich zu übernehmen und in einer Frist, die von den übergeordneten Organen festzulegen ist, in die Kosten zu verrechnen. Das gilt nicht, soweit Sonderabschreibungen festgelegt sind.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 5

(1) Die Werkleiter und die Generaldirektoren der WB haben zu sichern, daß vor der Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates bzw. die Generaldirektoren der WB legen die erforderlichen Maßnahmen fest.

§ 6

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates.

(2) Der Vorsitzende der Regierungskommission für die Umbewertung der Grundmittel ist berechtigt, entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung die Umbewertung der Grundmittel für andere Bereiche der Volkswirtschaft in Übereinstimmung mit den zuständigen Ministern bzw. den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuordnen.

* Sonderheft der Deutschen Finanzwirtschaft. Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 11 —